

Krankheitsmerkmale an den toten Tieren.

Bei der Brustform der Wild- und Rinderseuche sind Brustfell und Lungen entzündet. Die Brustfellsäde sind mit Flüssigkeit gefüllt, in der sich gelbe Flocken befinden. Das Brustfell, gewöhnlich auch der Herzbeutel, ist mit abziehbaren Belägen versehen. Die Lungen sind groß und fallen nach der Herausnahme aus dem Brustkorb nicht zusammen; sie sind außerdem schwer und fühlen sich fest an, etwa wie Leber. Auf dem Durchschnitt sind die Lungen gerötet; das zwischen den Lungenlappchen gelegene Gewebe ist wässerig und blutig getränkt. Die an der Luftröhre und zwischen den Lungen gelegenen Lymphdrüsen sind vergrößert. Die Schleimhaut des Labmagens und des Darmes ist dick und gerötet. Endlich finden sich Blutungen in vielen Organen. Bei der Hautform der Seuche sind Haut und Unterhaut an den angeschwollenen Körperteilen mit Flüssigkeit und Blut stark getränkt. Die nachbarlichen Lymphdrüsen sind vergrößert. Ferner können die Zunge und die in der Umgebung des Einganges in den Kehlkopf gelegenen Weichteile angeschwollen sein. Sehr oft verläuft die Seuche, namentlich beim Wilde, äußerst schnell. In diesen Fällen sind Lungen und Haut nicht erkrankt; dagegen finden sich Blutungen in vielen Organen, auch sind die Lymphdrüsen vergrößert. Bei keiner Form der Wild- und Rinderseuche ist die Milz auffällig vergrößert. Ferner ist das Blut, im Gegensatze zum Milzbrand, geronnen.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten bei Milzbrand, Rauschbrand und Wild- und Rinderseuche.

Wenn ein Tier unter Erscheinungen des Milzbrandes, Rauschbrandes oder der Wild- und Rinderseuche oder unter Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, erkrankt, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Das gleiche hat zu geschehen, wenn die Krankheitsmerkmale des Milzbrandes, Rauschbrandes oder der Wild- und Rinderseuche oder die Merkmale des Verdachts einer dieser Seuchen bei einem gefallenem oder getöteten Tiere gefunden werden (vgl. §§ 9, 10 des Viehseuchengesetzes). Dieses Gesetz und die hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften schreiben ferner folgendes vor:

Tiere, die an Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Als Schlachtung gilt in diesen Fällen jede Tötung, bei der eine Blutentziehung stattfindet.

Heilversuche an milzbrand-, rauschbrand- oder wild- und rinderseuche-kranken oder einer dieser Seuchen verdächtigen Tieren dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden. Auch die Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren ist nur Tierärzten gestattet und darf erst nach der Absonderung der Tiere stattfinden.

Für seuchenkranke oder einer der Seuchen verdächtige Tiere sind tunlichst eigene Wärter zu bestellen und besondere Futter- und Tränkeschirre sowie besondere Stallgerätschaften zu verwenden. Zur Wartung milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere dürfen Personen, die Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, nicht verwendet werden. Auch dürfen die Räumlichkeiten, in